

Steuertipp für Unternehmen: EU Richtlinie für die Mehrwertsteuer „Initiative VAT in the Digital Age (ViDA)“ soll Entbürokratisierung voranbringen

Mit der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets will die EU eine Entbürokratisierung hinsichtlich Registrierungs- und Meldepflichten im EU-Binnenmarkt für E-Commerce erreichen, was Unternehmen mit grenzüberschreitenden Umsätzen zeit- und damit kostenmäßig entlasten soll.

In diesem Rahmen sind Ausfuhrlieferungen zu deklarieren: Lieferungen in Mitgliedsstaaten sind mit lokalen Registrierungs- und Meldepflichten verbunden. Grundidee der EU ist nunmehr die Einführung einer „elektronischen Schnittstelle“: Eine Lieferung an diese stellt eine steuerfreie Lieferung dar.

Speziell betroffen sind Online Händler, die beispielsweise Waren in einem anderen EU Land lagern als sie innerhalb der EU verkauft werden und die über eine Online Plattform quasi als Zwischenhändler abgewickelt werden (sogenannte Lieferkettenfiktion als Reihengeschäft). Der One-Stop-Shop (OSS) sorgt bereits seit 01.07.2021 für eine vereinfachte Meldung von Fernverkäufen, umsatzsteuerliche Warenverbringungen konnten aber nicht darüber gemeldet werden. Nichtsdestotrotz sind insbesondere kleine Onlinehändler sowie Warenverbringungen im B2B Bereich hinsichtlich der erforderlichen steuerlich komplexen Logistikstrukturen immer noch stark belastet.

Lieferkettenfiktion „One-Stop-Shop“ und Single VAT Registration oder Single VAT ID: Zukünftig soll von vornherein nur der Marktplatz Steuerschuldner sein.

Ziel ist es, das im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens alle Erklärungen über diese neue One-Stop-Shop OSS Schnittstelle abgegeben werden können.

Die derzeitige Regelung soll bis Ende 2024 auslaufen und ab 2025 nahtlos in die Neuregelung für innergemeinschaftliche Verbringungen übergehen. Da die 12-Monatsfrist nach Belieferung von Warenlagern zu berücksichtigen ist, bleiben Aufzeichnungs- und Meldepflichten bis Ende 2025 bestehen. Die erleichternden EU Maßnahmen sollen ab 01.01.2025 gelten. Eine vollständige Befreiung von umsatzsteuerlichen Registrierungspflichten wird aber auch dieses „ViDA“ Maßnahmenpaket nicht bewirken.

Praxistipp: Die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer USt-IdNr (sogenannte DE Nummer für Deutsche Unternehmen) über das [Bundeszentralamt für Steuern](http://www.bundeszentralamt-fuer-steuern.de) ist nach wie vor notwendig, sofern im EU Binnenmarkt Geschäfte abgewickelt werden sollen. Der Besitz einer gültigen USt-IdNr ist eine der Voraussetzungen dafür, dass Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerfrei erbracht und erhalten werden können, wenn auch das in dem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Unternehmen eine gültige USt-IdNr besitzt.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

